Erlass über die Aufgaben der Ansprechpersonen für DaZ in den allgemein bildenden Schulen

Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 15. November 2018 – III 21

Im Erlass zur Beschulung von Kindern und Jugendlichen nichtdeutscher Herkunftssprache und Regelungen zur Organisation des Unterrichts "Deutsch als Zweitsprache" (DaZ) an allgemein bildenden Schulen in Schleswig-Holstein vom 15. Dezember 2016 ist unter Ziffer 5 bestimmt, dass es in jeder Schule eine Lehrkraft als Ansprechperson für DaZ gibt. Aufgabe der Ansprechpersonen ist die fachliche Beratung der Schulleitung und der Lehrkräfte bei der Umsetzung des DaZ-Erlasses. Die Schulleitung erhält somit bei der Erfüllung ihrer Leitungsaufgaben eine fachliche Unterstützung, sofern dies im Einzelfall erforderlich ist. Konkret sollen insbesondere die nachfolgend aufgelisteten Aufgaben wahrgenommen werden.

teten Aulgaben	wanrgenommen werden.		
	Aufgaben		
Ebene der Zusammen- arbeit mit der Schulleitung	 Beratung der Schulleitung in Fragen des sachgerechten Einsatzes der DaZ-Stunden und der DaZ-Lehrkräfte Unterstützung der Schulleitung beim Führen der Statistiken 		
Ebene der Schülerinnen und Schüler	 Einteilung / Organisation der Teilnahme am DaZ-Unterricht Mitwirkung bei den Aufnahmegesprächen und bei den Gesprächen beim Wechsel von der Basis- in die Aufbaustufe 		
Ebene der Lehrkräfte	 Einbringen von Impulsen für die konzeptionelle Verankerung von DaZ, IBE und DSB in Fachcurricula und im Schulprogramm, den Einsatz des interkulturellen Kalenders und die Weiterentwicklung des DaZ- Unterrichts Initiierung von Fortbildung und 		
	Beratung der DaZ-Lehrkräfte und der anderen Lehrkräfte, insbesondere derjenigen, die Schülerinnen und Schüler in Teilintegration unterrichten		
allgemeine Verwaltung	Entwicklung von Vorschlägen zur Verwendung der Haushaltsmittel für DaZ, DSB und IBE und zur Beschaffung von Lehr- und Lernmit- teln für diesen Bereich		
weitere Aufgaben	 Mitwirkung bei der Zusammenar- beit mit Kooperationspartnern wie anderen Schulen, Kindertagesein- richtungen, Schulträgern und lokal für den Bereich DaZ relevanten Institutionen, insbesondere der LAG der freien Wohlfahrtsverbände und deren vor Ort tätigen Verbänden, Flüchtlingshilfe o. Ä. 		
	 Zusammenarbeit mit der Kreisfach- beratung für DaZ und Beteiligung an kreis- bzw. stadtweiten Versamm- lungen zum Thema DaZ 		

Aus dem Zeitbudget, das jeder Schule für die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der pädagogischen Arbeit und der Schulentwicklung zur Verfügung steht, sollten die Ansprechpersonen für DaZ einen Ausgleich für ihre Tätigkeit erhalten.

Der Erlass tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

NBI.MBWK.Schl.-H. 2018 523